



Benken

POLITISCHE GEMEINDE

MELDUNG VON STRASSENAUFBRÜCHEN

einzureichen an die Bauverwaltung Benken SG

Zentrumplatz 2, 8717 Benken SG, Telefon 055 293 30 44, Mail: daniel.zahner@benken.sg.ch

Werkeigentümer / Bauherr _____

Ort des Aufbruches: Strasse: _____ Haus-Nr.: _____

Projekt: _____

(evt. Planbeilage) _____

Dauer der Bauarbeiten: Beginn: _____ Abschluss: _____

Unternehmer: _____

Bedingungen und Auflagen für Arbeiten und Nutzungen in Strassen, Wegen und Plätzen

1. Änderungen der Verkehrsordnung sind nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Strassenaufsichtsbehörde zulässig.
2. Die Zirkulation der Dringlichkeitsdienste, wie Feuerwehr, Arzt, Polizei usw. muss jederzeit gewährleistet werden. Wo dies nicht möglich ist, ist der Werkeigentümer / Bauherr dafür verantwortlich und haftbar, dass die Dringlichkeitsdienste orientiert werden.
3. Die Zu- und Wegfahrt zu den angrenzenden Liegenschaften ist jederzeit zu gewährleisten. Wo dies nicht möglich ist, sind durch den Werkeigentümer / Bauherr die notwendigen Einschränkungen mit den Betroffenen zu vereinbaren.
4. Vor Inangriffnahme der Arbeiten sind die Untergrundverhältnisse inkl. Werkleitungen abzuklären und bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen.
5. Schieber und andere Steuer- und Versorgungseinrichtungen von Werken sowie Hydranten sind jederzeit zugänglich zu halten. Wo dies nicht möglich ist, ist der Werkeigentümer / Bauherr dafür verantwortlich und haftbar, dass die betroffenen Werke, die Notdienste usw. orientiert werden.
6. Grenz- und Vermessungszeichen sind durch den Geometer zu versichern und nach Abschluss der Bauarbeiten wieder herstellen zu lassen.
7. Für die Planung und Ausführung sind die entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften sowie die einschlägigen Normen und Empfehlungen der Fachverbände, von SIA, VSS, SUVA usw. einzuhalten.
8. Verschmutzte Beläge sind einwandfrei zu reinigen. Nicht einwandfrei gereinigte Beläge werden zulasten des Werkeigentümers / Bauherrn ersetzt.



Benken

POLITISCHE GEMEINDE

9. Für Grabeneindeckung gelten folgende, zusätzliche Bestimmungen:

- In allen Strassen sind die HMT-Beläge, Pflästerungen usw. sofort nach eindecken und verdichten der Aufbruchstelle in folgenden Stärken auf die Höhe des angrenzenden Belages einzubauen:

- In Trottoirs und Gehwegen 9 cm
- In allen übrigen Strassen 12 cm

- Die Strassenaufsichtsbehörde wird jeweils jährlich in Sammelaufträgen die Flickstellen ausfräsen und die Deckbeläge einbauen lassen.

Diese Arbeiten, inkl. alle erforderlichen Nebenarbeiten wie Schiftungen usw. werden dem Werkeigentümer/Bauherr in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt nach der Grabeneindeckung.

10. Der Werkeigentümer / Bauherr übernimmt gegenüber dem Strasseneigentümer die volle Verantwortung für allfällige Schäden und Unfälle, die aufgrund mangelhafter Verkehrsschutzeinrichtungen, ungenügender Grabenverdichtung, schlechter Instandhaltung der Chaussierung bis zur Einbringung des Belages oder sonst wie mit den Bauarbeiten in Zusammenhang stehen.

11. Bei grösseren Projekten behält sich der Gemeinderat vor, den Werkeigentümer/Bauherr zu verpflichten, die Strasse auf der gesamten Breite mit einem neuen Belag zu versehen.

Ort und Datum:

Der Werkeigentümer/Bauherr

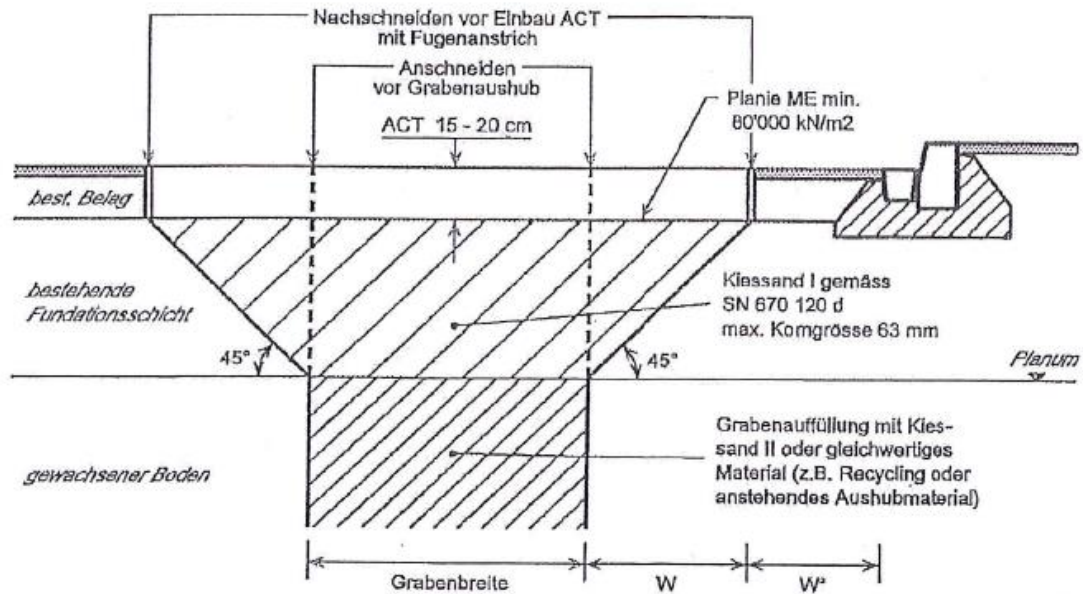
Die Bauleitung:



Instandstellung von Belagsaufbrüchen

1. Provisorische Instandstellung des Belages

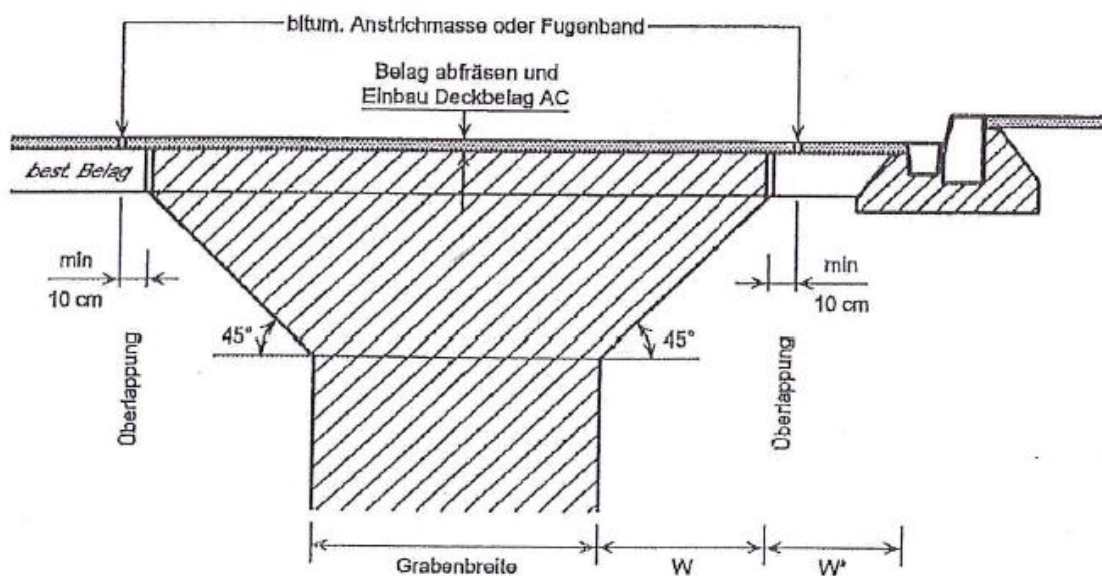
Ausführung durch Unternehmer



W Seitliche Wiederherstellung
W* Sofern $W^* < 0.50$ m, ist der Streifen bitumenhaltiger Schichten zu erneuern

2. Definitive Instandstellung des Belages

Ausführung zu späterem Zeitpunkt durch Gemeinde



W Seitliche Wiederherstellung
W* Sofern $W^* < 0.50$ m, ist der Streifen bitumenhaltiger Schichten zu erneuern